

(82)

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal

"Speierling - In den Sandäckern, Wörrstadt-Rommersheim"

Kreis Alzey-Worms  
vom 2. Juni 1993

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPf1G) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Speierling (*Sorbus domestica*) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Speierling - In den Sandäckern, Wörrstadt-Rommersheim".

§ 2

- (1) Der Baum steht auf dem Grundstück Flur 7 Nr. 62 in der Gemarkung Wörrstadt-Rommersheim
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Speierlings aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen,

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes,
4. das Verlegen von Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),
6. das Abstellen von Motorfahrzeugen (einschl. Campingwagen), das Zelten, Lagern und Anzünden von Feuer im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),
7. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

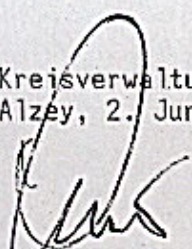
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzeshandelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse des Baumes ändert,
- § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt, Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt bzw. sonstige Grabungen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe) durchführt,
- § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe) ablagert,
- § 4 Nr. 6 Motorfahrzeuge (einschl. Campingwagen) abstellt, zeltet, lagert oder Feuer anzündet im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe),
- § 4 Nr. 7 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Objekts hinweisen,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 2. Juni 1993



(Schrader)  
Landrat

Anlage  
Karte mit Standorteintragung